

der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen oder darf so klein sein, daß im Hinblick auf seine Einwohnerzahl eine Gefährdung des Wahlgeheimnisses zu befürchten wäre.

§ 35.

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Lazarette, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Erholungsheime usw.) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, dürfen ein oder mehrere selbständige Wahlbezirke gebildet werden. Von der Bildung solcher Wahlbezirke ist abzusehen, wenn die Zahl der Wahlberechtigten so gering ist, daß eine Gefährdung des Wahlgeheimnisses zu befürchten wäre.

6. Wahlräume und Wahlurnen.

§ 36.

(1) Der Gemeinderat bestimmt den Raum, in dem die Wahl vorzunehmen ist (Wahlraum).

(2) Im übrigen ist die Einrichtung der Wahlräume und die Beschaffenheit der Wahlurnen die gleiche wie bei der Landtagswahl (§§ 42, 43 und 44 der Landeswahlordnung vom 6. Oktober 1926, GBl. S. 369).

Zu Abschnitt
XXXII,
XXXIII,
XXXVI.

7. Stimmzettel und Umschläge.

§ 37.

(1) Die Stimmzettel werden durch den Gemeindevahlleiter amtlich hergestellt. Sie müssen alle zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen je der ersten vier Bewerber und dem Kennwort enthalten sowie die Bezeichnung „Gemeindeverordnetenwahl“ (Stadtverordnetenwahl) tragen. Die Wahlvorschläge werden in derselben fortlaufenden Nummernfolge aufgeführt, in der sie öffentlich bekanntgemacht worden sind (§ 39).

(2) Die Stimmzettel sollen 9 : 12 cm groß und von weißem oder weißlichem Papier sein. Von der vorgeschriebenen Größe der Stimmzettel kann abgewichen werden, wenn es der Ausdruck nach Abs. 1 Satz 2 erforderlich macht; doch muß sich der Stimmzettel, ein- oder zweimal gefaltet, leicht in den Umschlag (§ 38) legen lassen.

Zu Abschnitt
XXXIV u.
XXXV.

§ 38.

(1) Die Umschläge sollen 12 : 15 cm groß sein. Sie müssen undurchsichtig und amtlich abgestempelt sein.

(2) Wird die Wahl in einer Gemeinde nach Geschlechtern getrennt vorgenommen, so können für Männer und Frauen verschiedenfarbige oder verschieden große Umschläge verwendet werden.

8. Wahlbekanntmachung.

§ 39.

(1) Der Gemeindevahlleiter macht spätestens am vierten Tage vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise (§ 68) bekannt die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Lage der Wahlräume, Wahltag und Wahlzeit, die Wahlvorschläge in der zugelassenen Form in fortlaufender Nummernfolge (Abs. 2) und mit Angabe des Kennworts (§ 26 Abs. 2), aber ohne die Namen der Unterzeichner, die zugelassenen

Zu Abschnitt
LI.